



Bereich: Integrierte Aufsicht

GZ: FMA-LE0001.220/0004-LAW/2007

Bitte diese Zahl immer anführen!Praterstrasse 23
A-1020 Wien
Telefax: +43 (0)1-24 959 - 4399Sachbearbeiter: Mag. LL.M. Markus Öhlinger
Telefon: +43 (0)1-24 959 - 4308

E-Mail: markus.oehlinger@fma.gv.at

Website: www.fma.gv.at

Wien, am 23.04.2007

**An das
Bundesministerium für Finanzen
Himmelpfortgasse 4-8
1015 Wien****Per Mail: e-Recht@bmf.gv.at****Bundesgesetz, mit dem das Versicherungsaufsichtsgesetz und das
Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz geändert werden (VAG-Novelle 2007)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die FMA begrüßt die Umsetzung der Richtlinie über die Rückversicherung in das österreichische Recht. Mit der vorliegenden Novelle wird das Ziel der Richtlinie, die für die Ausübung des Rückversicherungsgeschäfts geltenden Rechtsvorschriften in der Gemeinschaft durch weitgehende Angleichung an die Vorschriften für die Direktversicherung zu harmonisieren und den Status der europäischen Rückversicherer auf dem internationalen Rückversicherungsmarkt zu verbessern, erreicht. Die FMA erlaubt sich einige ergänzende Anmerkungen zum genannten Gesetzesentwurf abzugeben:

Zu § 2 Abs. 2 Z 1:

Es ist nicht ganz klar, warum ein Wohnsitz im Inland und Beherrschung der deutschen Sprache beim Vorstand eines reinen Rückversicherers mit Sitz in Österreich nicht erforderlich sein sollen. Nach Ansicht der FMA wäre daher auch die Z 1a des § 4 Abs 6 VAG in die Aufzählung aufzunehmen. Diese Bestimmung dient der Implementierung einer effektiven Aufsicht über Versicherungsunternehmen; das Fehlen von Konsumentengeschäften bei Rückversicherungen reicht unseres Erachtens als Begründung für das Nichterwähnen der Z 1a nicht aus; im Übrigen haben auch einige Spezial-Direktversicherer (z.B. Kreditversicherer, Transportversicherer) kein Konsumentengeschäft.

Entsprechendes gilt für die Satzung. Warum bei reinen Rückversicherern die Satzung nicht der Genehmigung der FMA unterliegen soll, ist nicht ersichtlich; die Satzungskontrolle ist ein Teil der Aufsicht über das Unternehmen, sie ist nicht auf Versicherungen mit Konsumentengeschäften beschränkt. Daher sollte auch § 10 Abs. 1 VAG in der Aufzählung erwähnt werden.

Nach Ansicht der FMA sollten auch § 4 Abs. 11 (Veröffentlichung), § 17a (Ausgliederungen) und § 17d VAG (Angestellte Vermittler) sowie die (gesellschaftsrechtlichen) Regelungen über die Versicherungsvereine §§ 26 – 61f VAG erwähnt werden (der auf Vereine bezogene § 114 VAG ist schließlich auch erwähnt; nach Anh I der Rückversicherungsrichtlinie ist der Versicherungsverein eine zulässige Rechtsform für Rückversicherer).

Zu § 2 Abs. 2a:

§ 4 Abs. 9 ist zu streichen, weil die entsprechende Regelung für Zweigniederlassungen bereits in § 6 enthalten ist. Auch §§ 86a bis 86m (zusätzliche Beaufsichtigung) sind zu streichen, da sie für Zweigniederlassungen nicht in Frage kommen.

Nach Ansicht der FMA sollten folgende Regelungen dem System des VAG entsprechend auch für Zweigniederlassungen gelten und daher in diese Bestimmung aufgenommen werden:

- § 4 Abs. 11 (Veröffentlichung)
- § 10 Abs. 2 erster Satz und 3 (Änderungen des Geschäftsbetriebes)
- § 17a (Ausgliederungen)
- § 17d (Angestellte Vermittler)
- § 118a (Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörden im EWR)

Zu § 3 Abs. 3:

Das Halten von Beteiligungen ist nach geltendem Recht zulässig; dies ergibt sich eindeutig auch aus der Anzeigepflicht nach § 76. Es besteht uE – auch europarechtlich betrachtet – keine Notwendigkeit der Erweiterung des § 3 Abs. 3; diese Ergänzung sollte daher unterbleiben.

Zu § 4:

Wenn Zweigniederlassungen ausländischer Rückversicherer unter die Konzessionspflicht fallen, dürfen sie in § 4 Abs. 1 zweiter Satz nicht ausgeschlossen werden; es müsste also „*ausländische Versicherungsunternehmen*“ und nicht „*ausländische Direktversicherungsunternehmen*“ heißen. Nach Ansicht der FMA erübrigt sich somit eine Änderung des § 4 Abs. 1 VAG.

Zu § 24a Abs. 1:

Da die Angemessenheit der Gewinnbeteiligung nun in der Gewinnbeteiligungsverordnung näher ausgeführt ist (GBVVU), muss der verantwortliche Aktuar prüfen, ob die Gewinnbeteiligung dieser Verordnung und dem Gewinnplan entspricht. Diese Prüfung hinsichtlich der Einhaltung der geltenden Vorschriften bei der Gewinnbeteiligung ist konsequent, denn der verantwortliche Aktuar hat eine solche Prüfung zunächst auch hinsichtlich der Tarife vorzunehmen; und die vorgeschriebene Gewinnbeteiligung leitet sich schließlich aus den gesetzlichen Tarifvorschriften ab, die dem Grundsatz der Vorsicht verbunden sind. Da für die Krankenversicherung Entsprechendes gilt (siehe § 18d VAG), wäre auch sie in die Bestimmung mit aufzunehmen.

Deshalb sollte der letzte Satzteil des § 24a Abs. 1 lauten: „*und dass die Gewinnbeteiligung der Versicherten in der Lebensversicherung und der Krankenversicherung nach den dafür geltenden Vorschriften erfolgt und dem Gewinnplan entspricht.*“

Zu § 24b:

Die FMA regt an, bei § 24b VAG – auch hinsichtlich der Formulierung – noch stärker auf die Konsistenz mit den Regelungen der Aktuarsberichtsverordnung (BGBl II Nr. 228/2005) zu achten. Vor allem sollte es in Abs. 2 Z 2 lauten „*in der Lebensversicherung und der Krankenversicherung*“, und in deren lit. b „*die Gewinnbeteiligung der Versicherten nach den hierfür geltenden Vorschriften erfolgt und dem Gewinnplan entspricht.*“

Zu § 73f Abs. 3:

Die Zitierung „Abs. 2 Z lit. c“ müsste korrekt heißen: „Abs. 2 Z 4 lit. c“.

Zu § 86h Abs. 5:

Der Vorschlag, die Summe der Schwankungsrückstellungen aus den Einzelabschlüssen nur insoweit abzuziehen, als diese Auswirkungen auf die Eigenmittel haben, ist wirtschaftlich sinnvoll. Es scheint unseres Erachtens nicht zielführend, nur bei den Schwankungsrückstellungen diese Korrektur vorzunehmen. Es gibt auch andere Abzugsposten, die zu latenten Steuern führen (gem. § 73b VAG etwa die immateriellen Vermögensgegenstände sowie Beteiligungsbuchwerte). Auch bei diesen kommt es zu Verzerrungen, weil der abzugspflichtige Buchwert nicht mit jenem Wert übereinstimmt, der eigenmittelwirksam aktiviert wurde.

Wenn nur in § 86h Abs. 5 zweiter Satz bei der Schwankungsrückstellung auf die Eigenmittel verändernden Unterschiede Bezug genommen wird, lässt das den Umkehrschluss zu, dass dies bei den anderen Abzugsposten nicht der Fall ist. Dies würde aber keine systematische Lösung darstellen und zu einer verzerrten Eigenmitteldarstellung führen.

Daher sollte im derzeit geltenden § 86h Abs. 5 zweiter Satz das Wort „Rückstellung“ durch die Wortfolge „Rückstellung bereinigt um die bilanzierte Steuerlatenz“ ersetzt werden.

Zudem sollte als neuer dritter Satz in § 86h Abs. 5 eingefügt werden: *„Für Zwecke der bereinigten Eigenmittelausstattung sind auch die bei Erstellung eines gemäß § 80b erstellten konsolidierten Abschlusses entstandenen Umwertungen von sämtlichen in § 73b genannten Abzugsposten um die bilanzierte Steuerlatenz zu bereinigen.“*

Zu § 112:

Dem gesetzgeberischen Anliegen wäre besser entsprochen, wenn die Zitierung in § 110 Abs. 4 VAG bloß auf § 64 lauten würde. Die Worte „zweiter Satz genehmigten“ sollten gestrichen werden, denn sie brächten (dem Wortlaut nach) aus Sicht der Aufsicht nur eine nicht gewünschte Einschränkung. Auch das Überschreiten eines (beschlossenen, genehmigungsfähigen aber) nicht genehmigten Höchstbetrages sollte verwaltungsstrafrechtlich sanktioniert sein.

Zusätzlich erlaubt sich die FMA folgende weitere Änderungsvorschläge für das VAG zu erstatten:

Zu § 61b und § 86n: Harmonisierung Vorstandseignung bei VVaG gem. 61a VAG und Versicherungs-Holdinggesellschaften: Es scheint sinnvoll, „echte“ Versicherungs-Holdinggesellschaften (also solche, die nicht vorher ein VVaG waren) und solche, die aus einer Einbringung des Versicherungsbetriebs in eine AG gemäß § 61a VAG entstanden sind, bezüglich der Eignung ihrer Vorstände gleich und weniger streng als operative Versicherungsunternehmen zu behandeln. Beide Formen stellen Unternehmen dar, die durch maßgebliche Beteiligung an einem VU Einfluss nehmen können, selbst aber kein Versicherungsgeschäft betreiben, dies spricht für eine Gleichbehandlung.

Dementsprechend schlagen wir vor, dass § 61b Abs. 3 Satz 4 folgenden Inhalt erhält: „Mitglieder des Vorstands müssen gut beleumundet sein und über eine ausreichende Erfahrung für diese Aufgabe verfügen; ihre Tätigkeit gilt nicht als hauptberufliche Tätigkeit (§ 11 Abs. 3).“

Hinsichtlich der Leitung von Versicherungs-Holding-Gesellschaften sollte die österreichische Gesetzeslage an den Richtlinientext angenähert werden, indem der letzte Satzteil (die Wortfolge „zu diesem Zweck müssen die fachliche und die persönliche Eignung gem. § 4 Abs. 6 Z1 gegeben sein“) gestrichen wird.

Zu § 82: § 82 Abs. 3 VAG sollte dahingehend geändert werden, dass der Antrag der FMA im Sinne des § 270 Abs. 3 UGB nicht nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Wahl zum Abschlussprüfer gestellt werden kann, sondern bei späteren Hervorkommen oder Entstehen eines Ausschließungsgrundes auch innerhalb eines Monats ab Kenntnis dieses Grundes. Diese

Änderung entspricht der Rechtslage nach § 270 Abs. 3 UGB. Auch § 63 Abs. 1 BWG sieht vor, dass die FMA gegen die Bestellung eines Bankprüfers Widerspruch im Sinne des § 270 Abs. 3 UGB erheben kann, wenn der begründete Verdacht des Vorliegens eines Ausschließungsgrundes besteht.

Zu § 107b: Gemäß Abs. 1 Z 2a ist die Verletzung der Pflicht zur Anzeige von Ausgliederungsverträgen verwaltungsstrafrechtlich sanktioniert. Wenn die Ausgliederung ohne die erforderliche Genehmigung der FMA gemäß § 17a Abs. 1 VAG durchgeführt wird, fehlt eine entsprechende Verwaltungsstrafbestimmung. Es sollte daher auch diese Genehmigungspflicht durch einen entsprechenden Verwaltungsstrafatbestand ergänzt werden.

In § 107b sollte daher folgender Abs. 4 angefügt werden: „Wer eine Ausgliederung ohne notwendige Genehmigung nach § 17a Abs. 1 vornimmt, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist von der FMA einer Geldstrafe bis 30 000 Euro zu bestrafen“.

Bezeichnungsschutz: Im VAG fehlt eine dem § 94 BWG, dem § 43 PKG oder dem § 19 InvFG entsprechende Bestimmung für den Bezeichnungsschutz.

Es sollte daher eine den genannten Bestimmungen entsprechende Bestimmung in das VAG aufgenommen werden, zumal das Firmenrecht (siehe § 4 AktG) so geändert wurde, dass die Firma nicht mehr dem Gegenstand des Unternehmens entnommen sein muss. Zudem sollte bestimmt werden (etwa in einem § 3 Abs. 4), dass die Firma inländische Versicherungsunternehmen auf das Versicherungsgeschäft hinweisen muss, etwa durch die Bezeichnung „Versicherung“.

Die Verletzung der Bestimmungen über den Bezeichnungsschutz sollte auch verwaltungsstrafrechtlich sanktioniert werden.

Anzeigeverpflichtung: Nach Ansicht der FMA sollten Versicherungsunternehmen bei Eröffnung, Verlegung, Schließung und vorübergehenden Einstellung des Betriebes – nach Vorbild des § 73 Abs. 1 Z 4 BWG (auf den auch in § 21 WAG verwiesen wird) – eine Anzeigeverpflichtung treffen.

Wir ersuchen höflich um Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen
Finanzmarktaufsichtsbehörde
Für den Vorstand

Dr. Birgit Puck

Mag. LL.M. Markus Öhlinger

elektronisch gefertigt